

RL_Drittmittelrichtlinie

Definitionen, Kostenersatz und Leistungsprämien im Drittmittel-Bereich

Inhalt

1.	Zielsetzung	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Allgemeine Bestimmungen	3
3.1.	Direkte Kosten	3
3.2.	Indirekte Kosten	3
3.3.	Projektkalkulation	3
3.4.	Kostenersatz	4
4.	Unterscheidung § 26 und § 27 UG	4
5.	Unterscheidung Forschungsförderung, Auftragsforschung und sonstige nichtwirtschaftliche Forschung.....	5
5.1.	Forschungsförderungsprojekte (§26 & §27 UG)	5
5.1.1.	Definition	5
5.1.2.	Kalkulation	5
5.1.3.	Kostenersatz	5

5.2.	Auftragsforschung (§26 & §27 UG)	6
5.2.1.	Definition	6
5.2.2.	Kalkulation	6
5.2.3.	Kostenersatz	6
5.3.	Sonstige nichtwirtschaftliche Forschung (§26 & §27 UG)	6
5.3.1.	Definition	6
5.3.2.	Kalkulation	6
5.3.3.	Kostenersatz	7
6.	Ablauf	7
7.	Sammelaufträge	7
7.1.1.	Definition	7
7.1.2.	Kostenersatz	7
8.	Abrechnung des Kostenersatzes	8
9.	Verwendung des Kostenersatzes und verrechneter Stammpersonalkosten	8
10.	Leistungsprämien	8
10.1.	Leistungsprämien aus Projekten	8
10.2.	Leistungsprämien aus Sammelaufträgen gemäß 7.1.1. a)	9
10.3.	Leistungsprämien aus Overhead-Sammelaufträgen gemäß 7.1.1. b)	9
11.	Aufhebung bisheriger Regelungen/Übergangsregelung	9
12.	Ausnahmen	9
13.	Qualitätssicherung	9
14.	Zusammenfassung	10
15.	Dokumentinformationen	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zusammenfassung §26 & §27	4
Tabelle 2: Übersicht Kategorien	10
Tabelle 3: Übersicht Kalkulation	11

1. Zielsetzung

Die Festlegung eines Kostenersatzes für die Benutzung von Ressourcen der WU ist in § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 3 UG festgelegt. Mit diesem Kostenersatz sollen die indirekten Kosten der WU gedeckt werden. Im EU Beihilferecht Art. 107 AEUV ist die Kalkulation von Leistungen zum Marktpreis geregelt, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Diese Richtlinie bildet die Regelungen der WU in Zusammenhang mit der Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschriften ab, des weiteren enthält sie Bestimmungen betreffend der Abwicklung von Drittmittelprojekten.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle an der WU durchgeführten Forschungsprojekte nach §26 und §27 UG, die von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern der WU geleitet werden und Forschungsaktivitäten zum Inhalt haben, sowie für Sammelaufträge (siehe 7.1.1.).

Für die Einhaltung der Richtlinie ist die Projektwerberin bzw. der Projektwerber (Projektvorbereitung / Antragstellung) bzw. die Projektleiterin bzw. der Projektleiter (Projektdurchführung/ -abschluss) verantwortlich.

Diese Richtlinie gilt ab 1. Jänner 2020.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1. Direkte Kosten

Die direkten Kosten sind durch das Projekt entstehende und dem Projekt eindeutig (= direkt) zuordenbare Kosten, die aus den Projekterlösen finanziert werden.

In diese Kostenkategorie fallen die Kosten des Projektpersonals, die Sachmittelkosten, und ggf. die Kosten für die geleisteten Stunden des Stammpersonals (aus dem Globalbudget finanziert). Sämtliche kalkulierten Kosten - inklusive der Stammpersonalkosten - werden nach tatsächlichem Aufwand auf das Projekt gebucht.

Die Buchung der Stammpersonalkosten erfolgt am Ende des Kalenderjahres bzw. bei Projektabschluss aufgrund der Kalkulation – sollten abweichende Stundenleistungen angefallen sein und daher andere Sätze verrechnet werden, muss die Projektleiterin bzw. der Projektleiter die tatsächlich zu verbuchenden Personalkosten dem Controlling melden.

3.2. Indirekte Kosten

Unter indirekten Kosten (= Kostenersatz/Overhead) versteht man jene Kosten, die nur mit Umlagen einem Projekt zugeordnet werden können und aus dem Globalbudget der Universität getragen werden. Dazu gehören Kosten für die Nutzung von Infrastruktur, IT-Support, Dienstleistungen der Finanzbuchhaltung, Personalabteilung, Personalverrechnung, Forschungsservice, Controlling etc.

Die indirekten Kosten werden mit einem Prozentsatz auf die Personal- und Reisekosten eines Forschungsprojektes bzw. auf Personalkosten bei Sammelaufträgen aufgeschlagen.

3.3. Projektkalkulation

Um sicherzustellen, dass geplante Vorhaben und laufende Tätigkeiten kostendeckend sind, ist vor Beginn der jeweiligen Vorhaben eine Kalkulation zu erstellen. Basis dafür sind die universitätsintern

verfügbaren Kalkulationstools in der jeweils geltenden Fassung. Diese sind auf der Drittmittel-Homepage bzw. betreffend Personalkosten auf der Homepage der Personalverrechnung zu finden.

Projektkalkulationen sind je nach Projektkategorie (Forschungsförderung, Auftragsforschung und sonstige nichtwirtschaftliche Forschung) aufgrund beihilferechtlicher Relevanz unterschiedlich. Im Gegensatz zu Forschungsförderung und sonstiger nichtwirtschaftlicher Forschung muss Auftragsforschung zu Vollkosten kalkuliert werden, da sie zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrung nicht aus dem Globalbudget quersubventioniert werden darf. Die Projektkalkulation ist eine verpflichtende Beilage der Projektmeldung.

Die Universität ist eine hoheitliche Forschungsanstalt und Forschungsprojekte sind somit umsatzsteuerbefreit.

3.4. Kostenersatz

Gemäß UG sind die Universitäten verpflichtet, für die Bereitstellung der Infrastruktur bei Forschungsprojekten einen Kostenersatz zu verrechnen. Dieser ist je nach Projektkategorie unterschiedlich.

Ein vom Rektorat festzulegender Anteil des eingehobenen Kostenersatzes sowie der verrechneten Stammpersonalkosten fließt an die Projektleiterin bzw. den Projektleiter zum Zwecke der Forschungsförderung zurück (siehe Pkt. 9).

4. Unterscheidung § 26 und § 27 UG

Abwicklungart	§ 26	§ 27
Vertragsabschluss durch	Projektleiterin bzw. Projektleiter	Departmentvorständin/Departmentvorstand, Leiterin/Leiter einer Organisationseinheit im Namen der Universität
Haftung	Projektleiterin bzw. Projektleiter	WU
Bilanzierung erforderlich	Nein	Ja
Bankkonto	§26 Konto der WU	§27 Konto der WU
Abwicklung erfolgt durch	Abteilungen VR Finanzen	Abteilungen VR Finanzen
Laufendes Rechnungswesen erfolgt durch	Abteilungen VR Finanzen	Abteilungen VR Finanzen

TABELLE 1: ZUSAMMENFASSUNG §26 & §27

5. Unterscheidung Forschungsförderung, Auftragsforschung und sonstige nichtwirtschaftliche Forschung

5.1. Forschungsförderungsprojekte (§26 & §27 UG)

5.1.1. Definition

Ein Projekt fällt unter Forschungsförderung, wenn es sich bei der Auftraggeberin bzw. beim Auftraggeber um eine öffentliche nationale, ausländische oder internationale Förderinstitution, einen Verein oder eine Stiftung handelt, welche Forschungsförderung zum Ziel haben und die substantiellen Rechte an den Ergebnissen, die von der WU im Rahmen eines Forschungsprojektes generiert werden, bei der WU verbleiben.

In der Regel enthalten Forschungsförderungsverträge (inkl. Förderbedingungen, Förderrichtlinien u.ä.) Regelungen über die richtlinienkonforme Mittelverwendung, Berichtspflichten und Nachweisebringung (Zwischenberichte, Endberichte).

Projekte von nachfolgenden Förderorganisationen sind jedenfalls der Forschungsförderung zuzuordnen (vorbehaltlich anderer Regelungen betreffend der Rechte aus Zusatzverträgen, insbesondere Konsortialverträgen):

- Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)
- Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)
- Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW)
- Österreichischer Austauschdienst (OeAD)
- Jubiläumsfonds der Stadt Wien
- Jubiläumsfonds der OeNB
- EU-Rahmenprogramme
- Hochschuljubiläumsfonds
- Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds (WWTF)

5.1.2. Kalkulation

Alle Kosten, welche die Fördergeberin bzw. der Fördergeber fördert, sind in der Projektkalkulation zu berücksichtigen. Werden auch Stammpersonalkosten der Fördergeberin bzw. dem Fördergeber gegenüber verrechnet, sind diese in der Kalkulation zu berücksichtigen und auf das Projekt zu verrechnen.

5.1.3. Kostenersatz

Bei Forschungsförderungsprojekten wird grundsätzlich der Kostenersatz eingehoben, der von der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber als Overhead gefördert wird. Dies gilt auch bei den unterschiedlichen Förderschienen von EU Projekten. Sollte es keine Regelung des Kostenersatzes geben, wird ein pauschaler Kostenersatz in Höhe von 10% auf alle gebuchten Personal- und Reisekosten eingehoben.

5.2. Auftragsforschung (§26 & §27 UG)

5.2.1. Definition

Bei Auftragsforschung handelt es sich um Forschungsaufträge privater oder öffentlicher Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber, wobei die Verpflichtung besteht, eine vertraglich bestimmte Forschungsleistung innerhalb einer festgelegten Zeit zu erbringen. In diesem Fall wird die WU wirtschaftlich tätig.

Von einem Vorliegen von Auftragsforschung ist dann auszugehen, wenn die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber eine geldwerte Gegenleistung erhält, die über bloße Berichtspflichten hinausgeht und es in der Regel zu einem Abtreten aller bzw. eines substantiellen Teils der Rechte an den Ergebnissen des Forschungsprojekts an die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber kommt; dies ist in den Verträgen zu regeln.

Zu Auftragsforschung zählen Forschungsaufträge/Aufträge Dritter wie Untersuchungen, Gutachten, Forschungsdienstleistungen, Befundungen und Beratungen.

5.2.2. Kalkulation

Auftragsforschungsprojekte sind gemäß Europäischem Beihilferecht zu Vollkosten zu kalkulieren. In der Kalkulation sind neben den direkten Kosten auch die indirekten Kosten in voller Höhe zu berücksichtigen. Alle Kosten (direkte und indirekte Kosten sowie die Stammpersonalkosten) sind über die Fördermittel abzudecken.

Die Höhe des vollen Gemeinkostenaufschlages wird jährlich im Zuge der Kosten- und Leistungsträgerechnung vom Controlling berechnet. Bei Anlage eines neuen Projektes gilt der zum Zeitpunkt der Angebotslegung aktuelle Gemeinkostenzuschlag für die gesamte Projektlaufzeit.

Zusätzlich muss ein marktüblicher Gewinnaufschlag einkalkuliert werden.

5.2.3. Kostenersatz

Bei Auftragsforschung/Aufträgen durch Dritte ist der volle Kostenersatz zu verrechnen. Daher entspricht der Kostenersatz dem vollen Gemeinkostenaufschlag gem. 5.2.2. auf alle gebuchten Personal- und Reisekosten.

5.3. Sonstige nichtwirtschaftliche Forschung (§26 & §27 UG)

5.3.1. Definition

Dazu zählen Projekte, die nicht unter Forschungsförderung oder Auftragsforschung fallen, z.B.: kooperative Projekte oder Projekte mit privaten Unternehmen, sofern substantielle Rechte aus der Forschungsleistung bei der WU verbleiben bzw. gemäß dem Leistungsumfang verteilt werden.

5.3.2. Kalkulation

Die direkten und indirekten Kosten sind über die Fördermittel abzudecken.

Werden auch Stammpersonalkosten dem Fördergeber gegenüber verrechnet, sind diese in der Kalkulation zu berücksichtigen und auf das Projekt zu verrechnen.

Ein Gewinnaufschlag kann zusätzlich kalkuliert werden.

5.3.3. Kostenersatz

Bei Projekten, die unter die sonstige nichtwirtschaftliche Forschung fallen, wird ein pauschaler Kostenersatz in Höhe von 20% auf alle gebuchten Personal- und Reisekosten eingehoben.

6. Ablauf

Die Zuordnung in die Projektkategorien erfolgt in erster Linie durch die Projektleiterin bzw. den Projektleiter. Projekte ab einem Vertrags- bzw. Angebotswert von EUR 75.000 sind fristgerecht vor Einreichung bzw. Angebotslegung und Vertragsabschluss an das Forschungsservice zu übermitteln. Das Forschungsservice prüft und berät bezüglich der Einordnung sowie Projektkalkulation.

Anträge, Angebote bzw. Verträge, bei denen die Unterschrift der VRin bzw. des VR für Forschung erforderlich ist, sind jedenfalls über das Forschungsservice abzuwickeln. Dies trifft jedenfalls dann zu, wenn die Vereinbarung mit der Fördergeberin bzw. dem Fördergeber eine Zusage von Eigenleistungen durch die WU oder eine Erklärung die gesamte WU betreffend beinhaltet oder wenn dies die Fördergeberin bzw. der Fördergeber explizit verlangt.

Nach Einreichung der Projektmeldung nach § 26 oder § 27 UG im Controlling wird ein Projekt-Innenauftrag angelegt. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter erhält anschließend eine Bevollmächtigung, die im Mitteilungsblatt der WU veröffentlicht wird.

7. Sammelaufträge

7.1.1. Definition

Es gibt in der Regel folgende Kategorien an Sammelaufträgen:

Sammelaufträge aus Restmitteln von Projekten (inkl. Gewinnaufschlag bei Auftragsforschung), sowie Spenden oder Förderungen ohne konkrete Zweckwidmung für ein Projekt (dem Institut zugeordnet, Verfügung über Mittel obliegt der Institutsleiterin bzw. dem Institutsleiter)

Overhead-Sammelaufträge, auf denen Rückflüsse aus Kostenersatz und Stammpersonalkosten gesammelt werden (der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter zugeordnet, Verfügung über Mittel obliegt der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter zum Zwecke der Forschungsförderung)

Werden aus Sammelaufträgen interne Forschungsprojekte definiert und finanziert, ist dafür ein eigener interner Projekt-Innenauftrag anzulegen. Forschungsprojekte mit einem zu erbringenden Forschungsoutput werden nicht über Sammelaufträge abgewickelt, es ist immer ein eigener Projekt-Innenauftrag anzulegen.

7.1.2. Kostenersatz

Auf alle gebuchten Personalkosten auf Sammelaufträgen gem. 7.1.1 a) wird ein pauschaler Kostenersatz in Höhe von 5% eingehoben. Ein Rückfluss aus dem Kostenersatz erfolgt nicht. Auf Ausgaben aus Overhead-Sammelaufträgen gem. 7.1.1.b) wird kein weiterer Kostenersatz verrechnet.

8. Abrechnung des Kostenersatzes

Der jeweils zu leistende Kostenersatz wird halbjährlich oder bei Projektende ermittelt, bei EU- bzw. FFG-Projekten anlässlich der Zwischen- und Endabrechnungen. Die Benachrichtigung und eine Aufstellung ergehen vom Controlling an die Projektleiterin bzw. den Projektleiter persönlich. Die Buchung erfolgt automatisch, sofern keine anderen Bestimmungen vorgesehen sind.

9. Verwendung des Kostenersatzes und verrechneter Stammpersonalkosten

Gemäß §§ 26 und 27 UG entscheidet das Rektorat über die Verwendung des eingehobenen Kostenersatzes. Unabhängig von der Projektkategorie fließt ein Anteil iHv 50% des eingehobenen Kostenersatzes und der verrechneten Stammpersonalkosten zurück an die Projektleiterin bzw. den Projektleiter (Overhead-Sammelauftrag gemäß 7.1.1.b); diese Mittel können zum Zwecke der Forschungsförderung verwendet werden. Dazu zählen Sachmittel wie z.B.: Reisen, Literatur, etc. sowie Personal.

10. Leistungsprämien

Leistungsprämien können aus Projekten und Sammelaufträgen nach § 27 UG für außergewöhnliche Leistungen ausschließlich an WU-Bedienstete gewährt werden und müssen den Förder- bzw. Vertragsbedingungen entsprechen. Die Gewährung darf nicht gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz und die Diskriminierungsverbote des Gleichbehandlungsrechts (z.B. Geschlechtsdiskriminierung) verstoßen. Die Formulare für die Einreichung von Leistungsprämien aus Projekten sowie aus Sammelaufträgen finden Sie auf der Drittmittel-Homepage. Folgende weitere Voraussetzungen für die Auszahlung einer Leistungsprämie müssen erfüllt sein:

10.1. Leistungsprämien aus Projekten

- Begründete, außergewöhnliche Leistung
- Unterschriften auf Leistungsprämienantrag nach dem 4-Augen-Prinzip (Projektleiterin bzw. Projektleiter + jeweils die bzw. der nächsthöhere Vorgesetzte oder die VRin bzw. der VR für Finanzen)
- Überschreitet die Summe der Prämien durch diese Prämienzahlung (brutto inkl. DGB) 10% des Projektvolumens, ist die zusätzliche Freigabe durch die VRin bzw. den VR für Finanzen erforderlich
- Die Prämien sind pro Projekt mit 10.000 Euro (brutto exkl. DGB) für die Projektleitung und mit 5.000 Euro (brutto exkl. DGB) pro Projektmitarbeiterin bzw. Projektmitarbeiter gedeckelt. Überdies dürfen jährlich maximal Prämien in Höhe von EUR 10.000 brutto exkl. DGB pro Person ausgeschüttet werden.
- Leistungsprämien aus internen Projekten (Projekte, die das Forschungsservice vergibt wie zB Assistentenkleinprojekte, WU-Projekts etc. sowie Projekte, die aus Overhead-Innenaufträgen finanziert werden) sind nicht möglich.

Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass auch die Dienstgeberbeiträge (= DGB, ca. 30%) aus den Projektmitteln finanziert werden.

Restmittel aus §26-Projekten können nach Projektabschluss nicht weiterhin an der WU verwaltet werden, da es sich um treuhänderisch durch die WU abgerechnete ad personam-Mittel handelt. Bezüglich weiterer Vorgangsweise nach Projektabschluss ist mit der Drittmittel-Abteilung im Controlling Kontakt aufzunehmen.

10.2. Leistungsprämien aus Sammelaufträgen gemäß 7.1.1. a)

- Begründete, außergewöhnliche Leistung
- Unterschriften auf Leistungsprämienantrag nach dem 4-Augen-Prinzip (Institutsvorständin bzw. Institutsvorstand + jeweils die/der nächsthöhere Vorgesetzte oder die VRin bzw. der VR für Finanzen)
- Die Prämienauszahlung vom Sammelauftrag ist mit 5.000 Euro (brutto exkl. DGB) pro Kalenderjahr pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter gedeckelt.

Die Institutsvorständin bzw. der Institutsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass auch die Dienstgeberbeiträge (= DGB, ca. 30%) aus den Mitteln des Sammelauftrags finanziert werden.

10.3. Leistungsprämien aus Overhead-Sammelaufträgen gemäß 7.1.1. b)

Prämienauszahlungen aus Rückflüssen von Kostenersätzen- und Stammpersonalkosten sind nicht möglich.

11. Aufhebung bisheriger Regelungen/Übergangsregelung

Diese Richtlinie ersetzt die bisherigere Kostenersatzregelung an der WU Wien vom 01.07.2011. Laufende Projekte werden unter der alten Richtlinie abgeschlossen. Kostenneutrale Verlängerungen von Projekten werden nach der Kostenersatzregelung alt (vom 01.07.2011) beendet, Nachträge oder Fortführungen von Projekten, die mit einer Aufstockung der Projektsumme verbunden sind, müssen nach der neuen Kostenersatzregelung durchgeführt werden.

12. Ausnahmen

In begründeten Fällen können Projekte von der VRin bzw. dem VR für Finanzen gemeinsam mit der VRin bzw. dem VR für Forschung von der Verpflichtung zum Kostenersatz ganz oder teilweise befreit werden (zB Projekte mit abweichenden Overheadregelungen des Fördergebers).

Projekte mit einem Fördervolumen von bis zu 5.000 Euro sind von der Kostenersatzleistung befreit, ausgenommen Projekte der Auftragsforschung.

13. Qualitätssicherung

Das vorliegende Dokument wird bis 01. November 2022 einer Evaluierung unterzogen.

14. Zusammenfassung

	Forschungsförderung	Auftragsforschung	Sonstige nicht-wirtschaftliche Forschung	Sammel-auftrag
Auftraggeber	Öffentliche nationale, ausländische oder internationale Förderorganisation sowie Vereine oder Stiftungen, die Forschungsförderung zum Ziel haben	Private oder öffentliche Auftraggeberin bzw. Auftraggeber	Private Auftraggeber, Kooperative Projekte	Restmittel von Projekten, Spenden oder Förderungen ohne konkrete Zweckwidmung
Inhalt	Öffentliches Interesse an der Durchführung des Forschungsprojektes	Die/Der Auftraggeberin bzw. Auftraggeber hat ein eigenes konkretes Interesse an den Forschungsergebnissen	Zusammenarbeit mit privaten Auftraggebern	Förderung der Forschung am Institut
Rechte	Verbleiben bei WU bzw. nach Leistungsumfang verteilt	Verbleiben nicht bei WU	Verbleiben bei WU bzw. nach Leistungsumfang verteilt	
Beihilfe-relevant	Nein	Möglich	Nein	Nein

TABELLE 2: ÜBERSICHT KATEGORIEN

	Forschungsförderung	Auftragsforschung	Sonstige nicht-wirtschaftliche Forschung	Sammel-auftrag
Stammpersonal	Kann in Kalkulation berücksichtigt und verrechnet werden, sofern gefördert	Muss in Kalkulation berücksichtigt und verrechnet werden	Kann in Kalkulation berücksichtigt und verrechnet werden, sofern gefördert	Keine Berücksichtigung
Direkte Kosten	Anfallende Ist-Kosten werden direkt aufs Projekt gebucht	Anfallende Ist-Kosten werden direkt aufs Projekt gebucht	Anfallende Ist-Kosten werden direkt aufs Projekt gebucht	Anfallende Ist-Kosten werden direkt aufs Projekt gebucht
Indirekte Kosten Kalkulation (=Kostenersatz)	10% auf alle gebuchten Personal- und Reisekosten oder der geförderte Kostenersatz	Aktueller Gemeinkostenaufschlag auf alle gebuchten Personal- und Reisekosten	20% auf alle gebuchten Personal- und Reisekosten	5% auf Personalkosten
Gewinnaufschlag	Kein Gewinnaufschlag	Marktüblicher Gewinnaufschlag verpflichtend	Kann kalkuliert werden	Kein Gewinnaufschlag
Sonstiges		Untersuchungen, Gutachten, Forschungsdienstleistungen, Beratungen und Befundungen		Keine Forschungsprojekte – eigene Projekt-Innenaufträge
Rückflüsse	50% des eingehobenen Kostenersatzes und der gebuchten Stamm-personalkosten	50% des eingehobenen Kostenersatzes und der gebuchten Stamm-personalkosten	50% des eingehobenen Kostenersatzes und der gebuchten Stamm-personalkosten	Keine Rückflüsse

TABELLE 3: ÜBERSICHT KALKULATION

15. Dokumentinformationen

Pflichtfelder sind mit einem „*“ gekennzeichnet.

Kurztitel ^{1*}	RL_Drittmittelrichtlinie
Langtitel	Definitionen, Kostenersatz und Leistungsprämien im Drittmittel-Bereich
Dateiname^{2*}	Drittmittelrichtlinie_18.12.2019.docx
Ersetzt	Kostenersatzregelung an der WU Wien vom 01.07.2011
Titel englische Version	[Kurztitel], [Link]
Version (Nummer, Datum)*	1, vom 18.12.2019
Inhaltsverantwortlich*	Controlling & Finanzbuchhaltung / Metchev-Herbst, Lia Forschungsservice / Sefelin, Reinhard
Autor/in*	Controlling / Paulis Astrid, Controlling / Tacha Susanne
Ansprechperson für inhaltliche Fragen und praktische Umsetzung	Controlling / Paulis Astrid, Controlling / Tacha Susanne

Kommunikation* (Mehrfachauswahl möglich)	☒ E-Mail ☒ Mitteilungsblatt ☒ Regelungsdatenbank
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt	Studienjahr XXXX/XXXX, XXX. Stück, [Mitteilungsblatt-Nr.] vom [Datum], [Link]
Erstveröffentlichung (optional)	Studienjahr XXXX/XXXX, XXX. Stück, [Nr.] vom [Erstveröffentlichungs-Datum], [Link]

Gültig ab*	01.01.2020
Gültig bis*	31.12.9999
Genehmigt von	Vizekanzler für Finanzen, Badinger, Harald und Vizekanzler für Forschung und Personal, Lang, Michael am 16.12.2019
Weitere Informationen*	Drittmittel, Kostenersatz, Projekte

¹ Beispiele für Kurztitel/Langtitel:

- Kurztitel = Kategorie und Schlagwort z.B. WUPOL Software
- Langtitel oder Subtitel = Bezeichnung aus der Abteilung, z.B. Regelung über die Verwendung von WU Software

² Dateinamen max. 60 Zeichen; keine Umlaute, Sonderzeichen oder Leerzeichen verwenden